

Geschäftsordnung Forschungszentrum Translationale Vaskuläre Biologie

Präambel

Aufgaben des Forschungszentrums liegen in der interdisziplinären Vernetzung der im Bereich der vaskulären Forschung aktiven Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, der Verbesserung der internationalen Sichtbarkeit und wissenschaftlichen Exzellenz ihrer Arbeit, der Koordination und Unterstützung interdisziplinärer Projekte, der Einwerbung kooperativer Drittmittel und der Graduierten- und Nachwuchsförderung. Darüber hinaus verfügt das Forschungszentrum mit den Strukturen des Centrums für Thrombose und Hämostase (CTH), der Gutenberg-Gesundheitsstudie (GHS) sowie des Deutschen Zentrums für Herz-Kreislaufforschung (DZHK) über eigenständig definierte Einrichtungen, die als institutionelle Plattformen zur translationalen Vernetzung dienen.

Das Forschungszentrum Translationale Vaskuläre Biologie ist institutioneller Bestandteil der UM und wird organisatorisch von der II. Medizinischen Klinik (Wissenschaftlich-klinische Verantwortung) betreut. Die Projektdurchführung erfolgt auf Basis eines von den betreuenden Einrichtungen unabhängigen Budgets und durch laut Geschäftsordnung definierte Gremien.

§ 1 Aufgaben des Verbunds

Zentrale Aufgabe des Forschungszentrums ist die Förderung der vaskulären Forschung mit Fokus auf dem Thema Prävention an der Universitätsmedizin Mainz und in den beteiligten Einrichtungen. Zu diesen Aufgaben gehören im Besonderen:

- die Förderung interdisziplinärer Zusammenarbeit,
- die Förderung der institutionellen Integration im Forschungszentrum u.a. durch Einwerbung von Gruppenförderinstrumenten,
- die administrative Begleitung der laufenden Forschungszentrums-Projekte,
- die Aktivierung und Beratung von Projektanträgen und
- die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Projekten des Forschungszentrums.

§ 2 Organisatorischer Aufbau des Verbundes

Der Forschungsverbund besitzt folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung,
2. Forschungs- und Budgetausschuss,

Bei Bedarf können weitere Gremien/Arbeitsgruppen gebildet werden, deren Aufgaben und Kompetenzen durch die Mitgliederversammlung festzulegen sind.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Grundsätzlich ist die ausgewiesene Expertise im Bereich vaskulärer Forschung Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Forschungszentrum Translationale Vaskuläre Biologie. Mitglieder können Angehörige von Einrichtungen der Universitätsmedizin bzw. der Universität Mainz werden.

(2) Über die Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder der drei Einrichtungen CTH, GHS und DZHK definieren bzgl. Geschäftsordnung die Gründungsmitglieder des Forschungszentrums Translationale Vaskuläre Biologie. Der Präsident der Universität Mainz ist beratendes (Gründungs-)Mitglied (s. Anlage I).

(3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahmebeschluss der Mitgliederversammlung. Sie setzt voraus, dass das aufzunehmende Mitglied als Vertreter einer Einrichtung schriftlich erklärt, sich an alle durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Regularien zu halten und insoweit bereit ist, die durch diese möglicherweise entstehenden Beschränkungen der persönlichen Forschungs- und Lehrfreiheit hinzunehmen.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt:

- mit Auflösung des Forschungszentrums,
- durch Kündigung des Mitgliedes, die der Mitgliederversammlung gegenüber schriftlich zu erklären ist,
- durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung gem. §4, Abs. 4.

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Forschungszentrums. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Stimmberechtigt ist jeweils nur ein Mitglied pro Einrichtung der Universitätsmedizin oder Universität. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird die Sitzung auf einen anderen Tag verlegt. Bei erneuter Behandlung des gleichen Gegenstandes ist die Zahl der anwesenden Mitglieder für die Beschlussfassung dann ohne Bedeutung. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von den Sprechern des Verbundes mit einer Frist von zwei Wochen mindestens zweimal jährlich schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Sie wird außerdem auf Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

(3) An der Mitgliederversammlung können neben den Mitgliedern alle Wissenschaftler teilnehmen, die in einem Projekt des Forschungszentrums tätig sind. Sie haben ein Äußerungs- und Anhörungsrecht.

(4) Die Mitglieder des Forschungszentrums wählen aus ihrer Mitte den Sprecher des Forschungsverbundes und dessen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Amtszeit des Sprechers und des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Sprecher und dessen Stellvertreter müssen Angehörige der Universität sein.

(5) Die Mitgliederversammlung hat folgende weitere Aufgaben:

- Erörterung und ggf. Beschlussfassung aller grundsätzlichen, den Verbund betreffenden Fragen,
- Erarbeitung von Empfehlungen an den Forschungs- und Budgetausschuss,
- Entgegennahme der Arbeits- und Rechenschaftsberichte des Forschungs- und Budgetausschusses und der einzelnen Projektleiter,
- Wahl des Forschungs- und Budgetausschusses,
- Entlastung des Forschungs- und Budgetausschusses mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Beschlussfassung über Regularien sowie über Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 5 Forschungs- und Budgetausschuss

(1) Mitglieder des Forschungs- und Budgetausschusses sind zwei gewählte Mitglieder des Forschungszentrums. Mitglieder sind weiterhin der Sprecher, sowie beratend der/die administrative Koordinator/In des Forschungszentrums.

(2) Die gewählten Mitglieder des Forschungs- und Budgetausschuss werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Forschungs- und Budgetausschuss trifft sich regelmäßig, jedoch mindestens einmal pro Quartal. Treffen werden jeweils für ein Kalenderjahr terminlich fixiert.

(4) Der Forschungs- und Budgetausschuss hat folgende Aufgaben:

- Entwicklung und regelmäßige Überarbeitung der Strategie für das Forschungszentrum sowie Vorlage einer jährlichen Budgetplanung in der Mitgliederversammlung
- Wissenschaftliche und organisatorische Begleitung des Forschungszentrums,
- Budgetverwaltung und –controlling der dem Forschungszentrums zugewiesenen Sach-Investitions- und Personalmittel,
- Bearbeitung von Anträgen auf Forschungszuschüsse und Entscheidung zur Mittelvergabe,
- Berichterstattung gegenüber der Universität Mainz,
- Beratung des Präsidenten bei Stellenanforderungen und Berufungen in für das Forschungszentrum relevanten Fächern,
- Koordination der wissenschaftlichen Projekte soweit es über den unmittelbaren Verantwortungsbereich des/der Projektleiter hinaus erforderlich ist,
- Koordination der Arbeit zur Erstellung von übergreifenden Finanzierungsanträgen und Forschungsberichten, soweit es nicht im Verantwortungsbereich des Drittmittlempfängers liegt,

- Vorbereitung und organisatorische Durchführung der Sitzungen der Mitgliederversammlung,
- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit und der Inhalte auf der Homepage.

(4) Der Forschungs- und Budgetausschuss ist der Mitgliederversammlung berichts- und rechenschaftspflichtig. Rechenschaftslegungen erfolgen einmal jährlich und darüber hinaus auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der Mitglieder des Forschungszentrums.

(5) Der Forschungs- und Budgetausschuss bestellt einen administrativen Koordinator, der die Durchführung der operativen Prozesse im Forschungszentrum betreut. Der administrative Koordinator berichtet regelmäßig an den Forschungs- und Budgetausschuss über die Mittelverwendung laut Planung bzw. über Abweichungen.

§ 6 Nutzung Ressourcen des Forschungszentrums

(1) Anträge auf Nutzung von Ressourcen für Forschungsprojekte (Verfahren lt. Anhang II) werden an den Forschungs- und Budgetausschuss gerichtet.

(2) Die Anträge werden vom Forschungs- und Budgetausschuss bearbeitet und beschlossen. Der Forschungs- und Budgetausschuss hat sicherzustellen, dass eine zeitnahe Bearbeitung der eingereichten Anträge erfolgt. Der Mitgliederversammlung wird regelmäßig eine aktuelle Übersicht über alle bewilligten Projekte vorgelegt. Die Dokumentation erfolgt zusätzlich über eine den Forschungszentrums-Mitgliedern zugängliche Intranet-Seite.

§ 7 Qualitätssicherung

Alle Mitglieder berichten einmal jährlich unter Angabe der für das jeweilige Forschungszentrum-Forschungsprojekt relevanten Veröffentlichungen und ihrer externen Drittmittelwerbung über ihre Forschungstätigkeit im Rahmen des Forschungszentrums. Die Qualität wird nach einem festgelegten Schlüssel bewertet (Anhang III) und als Jahresbericht auf der Homepage des Forschungszentrums veröffentlicht. Die erreichte Punktzahl wird bei der Auswahl von Projekten, die Ressourcen des Forschungszentrums nutzen, zugrunde gelegt (§ 6).

§ 8 Regularien des Forschungszentrums

Alle durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Regularien sind Teil der Geschäftsordnung und für alle Mitglieder i. S. des § 3 verbindlich.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Änderung der Geschäftsordnung erfolgt durch die Mitgliederversammlung und bedarf der Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig. Diese muss dem Sprecher spätestens am Vortag der

Mitgliederversammlung zugegangen sein. Die Geschäftsordnung tritt nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Ratifiziert durch die Gründungsmitglieder am 26.11.2015

ANHÄNGE:

Anhang I: Gründungsmitglieder Translationale Vaskuläre Biologie

Anhang II: Regeln der Nutzung von Ressourcen des Forschungszentrums

Anhang III: Kriterien für die interne wissenschaftliche Qualitätskontrolle

Anhang IV: Antrag auf Forschungszentrums-Ressourcen

ANHANG I

Gründungsmitglieder:

- II. Medizinische Klinik und DZHK/GHS (vertreten durch Prof. Münzel)
- III. Medizinische Klinik (vertreten durch Prof. Theobald)
- Hautklinik (vertreten durch Prof. Grabbe)
- Augenklinik (vertreten durch Prof. Pfeiffer)
- Institut für Klinische Chemie und Laboratoriumsmedizin (vertreten durch Prof. Lackner)
- Institut für Medizinische Biometrie, Epidemiologie und Informatik (vertreten durch Prof. Blettner)
- Institut für Pharmakologie (vertreten durch Prof. Förstermann)
- Institut für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie (vertreten durch Prof. Beutel)
- Centrum für Thrombose und Hämostase (vertreten durch Prof. Walter)

ANHANG II

Regeln der Nutzung von Ressourcen des Forschungszentrums

1. Präambel

Diese Regeln sind Teil der Geschäftsordnung des Forschungszentrums. Sie sollen zu einer einvernehmlichen und wissenschaftlich möglichst fruchtbaren und mit der zu entwickelnden Strategie abgestimmten Nutzung der Ressourcen des Forschungszentrums beitragen.

2. Nutzungsberechtigte

Nutzungsberechtigt sind die Mitglieder des Forschungszentrums. Andere Wissenschaftler können ein Nutzungsrecht erlangen, sofern nicht Interessen von Mitgliedern des Forschungszentrums verletzt werden und die Ressourcen für Forschungszentrum-relevanten Zwecken verwandt werden sollen. Hierüber entscheidet der Forschungs- und Budgetausschuss.

3. Verfahren

Die Nutzung der Ressourcen kann auf Antrag an den Forschungs- und Budgetausschuss des Forschungszentrums ermöglicht werden. Der Antrag kann jederzeit formlos gestellt werden und muss enthalten:

1. ein- bis zweiseitige Skizze des geplanten Vorhabens (Fragestellungen, Hypothesen, Methoden, mögliche Schlussfolgerungen)
2. Namen der Verantwortlichen für die Projektleitung und der beteiligten Mitarbeiter
3. Ziele und Zeitraum der geplanten Projektdurchführung
4. Erklärung über eigenen Ressourcen für die Projektdurchführung (Personal und dessen Qualifikation, Sachmittel, Infrastruktur)
5. Erklärung, dass im Falle einer Publikation die Unterstützung durch das Forschungszentrum benannt wird: „Das Projekt wurde im Rahmen des Forschungszentrums Translationale Vaskuläre Biologie der Universität Mainz gefördert.“

4. Entscheidung über Nutzungsantrag und Nutzungsvertrag

Über den Antrag wird im Forschungs- und Budgetausschuss des Forschungszentrums entschieden. Die Entscheidung kann mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden. Kommt es zwischen Antragsteller und Forschungs- und Budgetausschuss zu keiner einvernehmlichen Lösung, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Wird dem Antrag stattgegeben, schließen Nutzer und Forschungs- und Budgetausschuss einen Nutzungsvertrag, der konkrete Ausführungen zu den Bestandteilen des Antrages sowie alle Auflagen und Bedingungen enthält. Darüber hinaus wird im Nutzungsvertrag festgehalten, dass bei vertragswidrigem Verhalten des Nutzers dieser eine im Vertrag

festgelegte Vertragsstrafe zu zahlen hat, vom weiterer Ressourcennutzung ausgeschlossen werden kann und /oder seine Mitgliedschaft im Forschungszentrum verlieren kann.

ANHANG III

Kriterien für die interne wissenschaftliche Qualitätskontrolle

Die Kriterien für die interne wissenschaftliche Qualitätskontrolle entsprechend §7 der Geschäftsordnung des Forschungszentrums orientieren sich an den Kriterien zur Forschungsförderung der UM an (LOM).

Es werden drei Kriterien gewertet:

1. Zeitschriftenbeiträge von Mitgliedern des Forschungsverbundes (40 %)
2. Eingeworbene Drittmittel (40 %)
3. Sonstige Leistungsnachweise: Nachwuchsförderung, Buchbeiträge, Patente (20 %).

Spezifikation: Die Zeitschriftenbeiträge werden hauptsächlich entsprechend dem gewichteten Impaktfaktor gewertet. Die Gewichtung wird vorgenommen entsprechend den fachspezifischen Publikationsmöglichkeiten. Zusätzlich erhält jeder weitere Zeitschriftenbeitrag, der nicht im Verzeichnis der Impaktfaktoren steht, den Faktor 0,05. Die Wertung des Drittmittelanteils wird in der Weise vorgenommen, dass jeweils 100.000 EUR zum Projekt eingeworbener Drittmittel den Faktor 1 erhalten.

Für den Anteil sonstiger Leistungsnachweise wird folgendes Punktsystem zur Anwendung kommen:

1. Habilitation (Faktor 5)
2. Promotion (Faktor 1)
3. Diplomarbeit (Faktor 0,5)
4. Patent (Faktor 1)
5. Buchbeiträge (Faktor 2)

Förderanträge können sowohl als Zusatzanträge für laufende Projekte als auch als Neuanträge für das Forschungszentrum gestellt werden. Das weitere Procedere regelt die Geschäftsordnung.

Gute wissenschaftliche Praxis

Die Mitglieder des Forschungszentrums sollen den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft für gute wissenschaftliche Praxis folgen (gemäß Verlautbarung der DFG vom 15.12.1997).

ANHANG IV

Antrag auf Forschungszentrum-Ressourcen

1. Allgemeine Angaben

- 1.1 Antragsteller
- 1.2 Thema
- 1.3 Kennwort
- 1.4 Fachgebiet und Arbeitsrichtung
- 1.5 Voraussichtliche Gesamtdauer
- 1.6 Antragszeitraum
- 1.7 Bei Neuanträgen gewünschter Beginn des Projekts
- 1.8 Kurz-Zusammenfassung

2. Stand der Forschung, eigene Vorarbeiten (Publikationsliste)

3. Ziel und Arbeitsprogramm

- 3.1 Ziele
- 3.2 Arbeitsprogramm

4. Beantragte Nutzung Forschungszentrum-Ressourcen

- 4.1 Personal
- 4.2 Material
- 4.3 Investitionen
- 4.4 Sonstiges

5. Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens

- 5.1 Zusammensetzung der Arbeitsgruppe
- 5.2 Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern
- 5.3 Methoden
- 5.4 Apparative Ausstattung
- 5.5 Sonstige Voraussetzungen

6. Unterschriften Antragsteller

7. Verzeichnis der Anlagen